

büren *an der aare*
einwohnergemeinde

Richtlinien
für die Gestaltung von
Strassen- und Garten-
restaurants und für Mobi-
liar im öffentlichen Raum
sowie für Storen, Ge-
werbeschilder und Brief-
kästen

vom 3. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------------|--|----------|
| A | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 | <i>Geltungsbereich</i> | 3 |
| Art. 2 | <i>Ortsbild von Büren an der Aare</i> | 3 |
| Art. 3 | <i>Bauinventar Kantonale Denkmalpflege</i> | 3 |
| Art. 4 | <i>Beratung</i> | 3 |
| Art. 5 | <i>Voranfrage der Baubewilligungspflicht</i> | 3 |
| Art. 6 | <i>Baugesuchsunterlagen</i> | 4 |
| B | Gestaltungsgrundsätze | 4 |
| Art 7 | <i>Strassen- und Gartenrestaurants</i> | 4 |
| Art. 8 | <i>Storen</i> | 4 |
| Art. 9 | <i>Gewerbeschilder</i> | 5 |
| Art. 10 | <i>Briefkästen</i> | 5 |
| Art. 11 | <i>Ausrichtung von Beiträgen an das Ortsbild</i> | 5 |
| Art. 12 | <i>Abweichungen</i> | 5 |
| Art. 12 | <i>Beschluss Richtlinien</i> | 5 |
| Anhang | | 7 |
| | <i>- Beispielbilder</i> | 7 |

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten innerhalb des Schutzgebietes Altstadt (Art. 49 Baureglement).



Art. 2 Ortsbild von Büren an der Aare

Das Ortsbild von Büren an der Aare besitzt gemäss ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) nationale Bedeutung.

Art. 3 Bauinventar Kantonale Denkmalpflege

Im Bauinventar der Kantonalen Denkmalpflege sind die **schützenswerten** und **erhaltenswerten** Bauten aufgeführt.

Art. 4 Beratung

Die Beratung der Gesuchsteller ist unentgeltlich. Die Bauverwaltung und / oder die Fachinstanz Altstadt FIAS, kann für die Beratung die kantonale Denkmalpflege (KDP) oder den Berner Heimatschutz beziehen.

Art. 5 Voranfrage der Baubewilligungspflicht

¹ Zur Abklärung der Bewilligungsfähigkeit wird empfohlen eine Bauvoranfrage einzureichen. Im Rahmen des Voranfrageverfahrens können Auflagen der Gestaltung diskutiert und festgelegt werden.

² Als baubewilligungspflichtige Vorhaben gelten:

- Nutzung des öffentlichen Raumes für Strassen- und Gartenrestaurants;

- Storen (Neumontage und Ersatzmontage);
- Gewerbeschilder;
- Briefkästen.

³ Das entsprechende Baugesuch ist bei der Bauverwaltung Büren an der Aare einzureichen.

Art. 6 Baugesuchsunterlagen

Dem Baugesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Ausmass und Gestaltung der geplanten Massnahmen;
- Möblierungsplan mit Angaben über Grösse, Material und Farbe;
- Zustimmung Grundeigentümer (bei öffentlichem Raum).

B Gestaltungsgrundsätze

Art 7 Strassen- und Gartenrestaurants

¹ Grundsätzlich darf der Boden für die Nutzung nicht verändert werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Niveaudifferenzen) kann eine passende Unterlage bewilligt werden.

² Im Freien dürfen keine Gefriertruhen und Kühlschränke aufgestellt werden.

³ Das Aufstellen von Grillvorrichtungen, Infrastrukturanlagen wie Buffets, Bartische kann in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden. Die Einrichtungen haben sich optisch bezüglich Grösse und Materialisierung gut in die übrige Gestaltung einzufügen.

⁴ Das Mobiliar ist einheitlich zu gestalten. Es sind natürliche Materialien wie Holz, Metall, Rattan oder Stoff in neutralen und zurückhaltenden Farben zu verwenden.

⁵ Für Sonnen- und Regenschutz sind freistehende Einzelschirme mit Betonsockel (natur) einzusetzen. Sie dürfen nicht über die bewilligte Fläche hinausragen und einen Durchmesser von 2,50 m nicht überschreiten. Sie müssen einheitlich und in heller unifarbe angefertigt sein. Reklameaufschriften sind nicht erlaubt.

⁶ Abschränkungen innerhalb der bewilligten Fläche haben mittels Pflanzenkisten oder Töpfen zu erfolgen. Sie sind einheitlich zu gestalten. Es sind natürliche, farblich zurückhaltende Materialien wie Holz, Metall oder Terrakotta zu verwenden.

⁷ Eine allfällige Beleuchtung muss im Baugesuch ausgewiesen werden. Grossflächige Strahler und farbige Beleuchtungen sind nicht genehmigungsfähig.

⁸ Freistehendes Mobiliar im öffentlichen Raum (z. B. Tische, Bänke, Veloständer oder Abschränkungen) dürfen die Sicherheit, den Fussgänger- und Fahrverkehr sowie das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.

⁹ Mobile Ständer sind bei Ladenschluss zu entfernen.

Art. 8 Storen

¹ Es ist zulässig, Storen zum Schutz der Schaufenster zu installieren. Diese haben sich gut in die Fassadenstruktur einzupassen.

² Für die Installation der Storen gelten folgende Bedingungen:

- Der Stoff der Storen hat uni oder höchstens zweifarbig (gestreift) zu sein. Er ist vor der Montage zu bemustern;
- Die Storenkästen sind analog der Fassadenfarbe anzufertigen;
- Die Storen dürfen keine Reklameaufschrift enthalten und sind nicht in Volant anzufertigen;
- Die Storen haben eine maximale Ausladung von 2,50 m einzuhalten (ab Fassade) und bei der maximalen Ausladung (vorne) gilt eine Mindesthöhe von 2,00 m.

³ Allfällige Auflagen der Gestaltung werden im Bauvoranfrageverfahren respektive im Baubewilligungsverfahren definiert.

Art. 9 Gewerbeschilder

¹ Auskragende Gewerbeschilder an Fassaden sind gestattet und erwünscht.

² Die Gestaltung soll sich an die bestehenden, traditionellen Vorbilder halten.

³ Neuzzeitliche Interpretationen sind möglich. Die Gewerbeschilder müssen symbolisch, das heisst ohne Namensgebung, gestaltet sein.

⁴ Allfällige Auflagen der Gestaltung werden im Bauvoranfrageverfahren respektive im Baubewilligungsverfahren definiert.

Art. 10 Briefkästen

¹ Die Briefkästen haben sich gut in das Fassadenbild zu integrieren.

² Objektbezogen sind Lösungen wie die Integration in die Haustüre, Einbau beim Hauseingang oder Versenkung in der Fassade zu suchen.

³ Bei schwierigen gestalterischen Verhältnissen ist die Miete eines Postfaches zu prüfen.

⁴ Freistehende oder auf der Fassade aufgesetzte Briefkästen sind nicht erlaubt.

⁵ Allfällige Auflagen der Gestaltung werden im Bauvoranfrageverfahren respektive im Baubewilligungsverfahren definiert.

Art. 11 Ausrichtung von Beiträgen an das Ortsbild

Allfällige Ausrichtungen von Beiträgen an Vorhaben welche das Ortsbild betreffend, richten sich nach den Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen an das Ortsbild der Einwohnergemeinde Büren an der Aare vom 11. Dezember 2007.

Art. 12 Abweichungen

Abweichungen der vorliegenden Richtlinien bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Baubewilligungsbehörde.

Art. 12 Beschluss Richtlinien

¹ Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien an der Sitzung vom 3. Juli 2012 beschlossen und rückwirkend per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzen die Richtlinien für die Gestaltung von Strassen- und Gartenrestaurants sowie für Mobiliar im öffentlichen Raum vom 13. Februar 2007.

Büren an der Aare, 3. Juli 2012

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

| | |
|--------------------------|-------------|
| Claudia Witschi-Herrmann | Marco Reber |
| Präsidentin | Sekretär |

Anhang

- Beispielbilder

Möblierung



Storen



Gewerbeschilder



Briefkästen



Diese Richtlinien sind gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Sie können auch via Internet

<http://www.bueren.ch>

ausgedruckt werden.